



TSV  
HANDSCHUHSHEIM  
1886 E. V.

---

Ä B T E I L U N G S - O R D N U N G

D E R

T E N N I S - Ä B T E I L U N G

(Stand: 17. April 2015)

---

Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e. V.  
Tiergartenstr. 126, 69120 Heidelberg

Geschäftszeiten: Montag und Donnerstag, 18 bis 20 Uhr, Mittwoch, 10 bis 12 Uhr  
Tel.: (0 62 21) 41 08 86  
Fax: (0 62 21) 47 31 67  
E-Mail: [tsv1886@t-online.de](mailto:tsv1886@t-online.de)  
Homepage: <http://tsv-handschuhsheim.de>

## **Präambel**

Die Tennisabteilung ist zuständig und verantwortlich für den von dem Verein auf gemeinnütziger Grundlage betriebenen Tennissport.

Die Satzung des TSV Handschuhsheim 1886 e. V. ist für die Abteilung und ihre Mitglieder verbindlich.

Für die Durchführung des Tennissport-Betriebes innerhalb der Tennis-Abteilung regelt die Abteilungsordnung die einzelnen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten.

## **§ 1 Name der Abteilung**

Die Abteilung führt nach außen den Namen: „Tennis-Abteilung des TSV Handschuhsheim 1886 e. V.“. Kurzform: „TA des TSV Handschuhsheim 1886 e. V.“

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zur Tennis-Abteilung ist zwangsläufig an die Mitgliedschaft zum TSV Handschuhsheim 1886 e.V. gebunden.

2. Die Abteilung besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern über und unter 18 Jahren
- b) passiven Mitgliedern über 18 Jahren.

## **§ 3 Aufnahme**

1. Mitglied der Abteilung kann jede unbescholtene Person werden.

2. Um Mitglied zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Verein oder die Abteilungsleitung.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung unter besonderer Berücksichtigung der Spielmöglichkeiten.

4. Von der Aufnahme bzw. Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

5. Mit der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist, zu entrichten. Der Vorstand kann einen zeitlich befristeten Verzicht der Aufnahmegebühr beschließen.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein und/oder der Tennis-Abteilung. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

2. Der Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein bewirkt automatisch den Austritt bzw. Ausschluss aus der Tennis-Abteilung.

3. Will ein Mitglied aus der Tennis-Abteilung austreten, jedoch Mitglied des Vereins bleiben, dann muss dies der Abteilungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

4. Der Austritt aus dem Verein ist in der Vereinssatzung geregelt. Unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft im Verein oder der Tennisabteilung erlischt die Pflicht zur Zahlung des Jahres-Abteilungsbeitrages erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Tennis-Abteilung kann auf Antrag eines Mitgliedes der Abteilungsleitung durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleitung erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Jahres-Abteilungsbeitrag bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Aufnahme im Verlauf des Jahres innerhalb von 3 Monaten, nicht entrichtet hat.
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, Abteilungs-Ordnung sowie Platz- und Spielordnung.
- c) durch grob unsportliches und unehrenhaftes Verhalten das Ansehen von Verein und Tennis-Abteilung schädigt.

Die Abteilungsleitung hat das Mitglied vor Beschlussfassung anzuhören und alsdann über die Entscheidung schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive und passive Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte in der Tennis-Abteilung. Sie haben Stimm- und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen der Tennis-Abteilung teilzunehmen.

2. Den passiven Mitgliedern steht naturgemäß das Recht, am Spielbetrieb teilzunehmen, nicht zu.

3. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung zu Mitgliederversammlungen zugelassen.

4. Die in der Beitragsordnung der Tennis-Abteilung nach Art, Höhe und Fälligkeit festgelegten Jahresbeiträge sind grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren zu entrichten, wie dies die Mitgliederversammlung des TSV am 23.4.1999 beschlossen hat. Bei Beitragszahlung auf Rechnungsstellung oder per Dauerauftrag wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € fällig

5. Allen Mitgliedern wird die gewissenhafte Befolgung der Vereinssatzung, der Abteilungs-Ordnung, sowie der Platz- und Spielordnung der Tennis-Abteilung zur Pflicht gemacht.

6. Mitglieder, die ihren Arbeitsverpflichtungen nicht nachkommen und den Ausgleichsbetrag nach der 2. Mahnung nicht binnen 14 Tagen überwiesen haben, können sofort ausgeschlossen werden.

### **§ 6 Vermögen der Tennis-Abteilung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Tennis-Abteilung haftet ausschließlich das abteilungseigene Vermögen, welches aus dem Kassenbestand und dem abteilungseigenen Inventar besteht.

### **§ 7 Organe der Tennis-Abteilung**

Organe der Tennis-Abteilung sind:

1. Abteilungsleitung
2. Mitgliederversammlung

### **§ 8 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Pressewart
- h) dem Vergnügungswart
- i) und 3 Beisitzern

2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

3. Die Wahl kann sowohl als Gesamtwahl der Abteilungsleitung als auch als Einzelwahl von Mitgliedern zur Abteilungsleitung erfolgen. In welcher Weise gewählt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung aus, übernimmt ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung kommissarisch dessen Aufgabe. Die Abteilungsleitung kann gemäß § 12, Ziffer 2, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Ersatzwahl vornehmen.

### **§ 9 Befugnisse der Abteilungsleitung**

Der Abteilungsleitung obliegt die Geschäftsführung der Tennis-Abteilung im Sinne des sportlichen Betriebes und der gesellschaftlichen Veranstaltungen, die Ausführung der Abteilungsbeschlüsse und die Verwaltung des abteilungseigenen sowie des vom Verein zur Verfügung gestellten Vermögens.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Disziplinarstrafen auszusprechen, wenn Mitglieder die Voraussetzungen von § 4, Ziffer.5 erfüllen und von einem Ausschluss aus der Abteilung Abstand genommen wird.

Die gesetzliche Vertretung der Tennis-Abteilung im Sinne des BGB kann nur vom

1. Vorsitzenden des TSV Handschuhsheim 1886 e.V. oder einem seiner Stellvertreter wahrgenommen werden.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters.

2. Der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter repräsentiert die Tennis-Abteilung nach außen in allen außergerichtlichen Angelegenheiten und vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins.

Er beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen, und führt in allen Versammlungen den Vorsitz.

3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Abteilung, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für die Abteilung gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Abteilungszwecke nur auf Anordnung des Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreter leisten.

### **§10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer des Vereins prüfen einmal jährlich die Abteilungskasse, Bücher und Belege auf ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und berichten darüber der Jahreshauptversammlung der Abteilung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Abteilungsleitung genehmigten Ausgaben.

### **§11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Der Abteilungsleiter beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher grundsätzlich durch die Vereinszeitung eingeladen werden, ein.

2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Abteilungsleiter einzureichen.

3. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter.

4. Die Mitgliederversammlung übt das ihr nach der Abteilungs-Ordnung zustehende Wahlrecht aus und beschließt über die in der Versammlung gestellten Anträge. Bei Wahlen und Beschlussfassungen wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheime Wahl.

5. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht andere Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

6. Änderungen der Abteilungs-Ordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Stimmgleichheit bei Wahlen und Entlastungen bedeutet die Ablehnung.

8. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

9. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Abteilungsleiter kann alljährlich zu Beginn der Sommerspielzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der über den vorgelegten Haushaltsplan und ggf. über von der Abteilungsleitung eingebrachte, in der Tagesordnung bekannt gegebene Punkte zu beschließen ist.

2. In dringenden Fällen kann die Abteilungsleitung selbst, oder auf Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Tennis-Abteilung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Im übrigen sind die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 13 Haftung**

1. Der Verein bzw. die Tennis-Abteilung haftet gegenüber seinen/ihren Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins/ der Tennis-Abteilung. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

2. Jedes Mitglied ist dem Verein bzw. der Abteilung gegenüber haftbar und schadensersatzpflichtig für Schäden, die es am Vereins- bzw. Abteilungseigentum verursacht.

Vorstehende Abteilungs-Ordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 2. September 1977 beschlossen. Die aktuelle Fassung wurde auf der MV der Tennisabteilung am 17.04.2015 beschlossen.